



Pflichtstundenermäßigung und zusätzliche Pflichtstundenermäßigung von schwerbehinderten Lehrkräften

Regelermäßigung

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (BASS 11-11 Nr. 1) folgende Regelermäßigung der wöchentlichen Pflichtstunden:

Grad der Behinderung	Umfang der Beschäftigung	Ermäßigung
ab 50	Vollzeit	2 Stunden
ab 50	mindestens im Umfang einer halben Stelle	1 Stunde
ab 70	Vollzeit	3 Stunden
ab 70	mindestens im Umfang von 75 v.H.	2 Stunden
ab 70	mindestens im Umfang einer halben Stelle	1,5 Stunden
ab 90	Vollzeit	4 Stunden
ab 90	mindestens im Umfang von 75 v.H.	3 Stunden
ab 90	mindestens im Umfang einer halben Stelle	2 Stunden

Die Erteilung der Regelermäßigung und die Berücksichtigung im Stundenplan erfolgt unmittelbar **durch die Schulleitung**; der Schulaufsicht ist lediglich eine Kopie des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg zuzusenden.



Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung unter 50 erhalten auch dann, wenn Sie gleichgestellt wurden, **keine** Ermäßigung.

Zusätzliche Ermäßigung in besonderen Fällen

In besonders begründeten Einzelfällen kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine zusätzliche Ermäßigung durch die Bezirksregierung gewährt werden. Dabei kommt es darauf an, dass aufgrund der Art der Behinderung die Erteilung des Unterrichts so erschwert ist, dass sie durch die Regelermäßigung oder andere schulische Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Die zusätzliche Pflichtstundenermäßigung wird immer befristet ausgesprochen und kann höchstens für vier weitere Stunden genehmigt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Schulleitung zu stellen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt sein:

1. Kopie des Feststellungsbescheids zu der bestehenden Schwerbehinderung
2. ausführliche Begründung zur besonderen Erschwerung bei der Erteilung von Unterricht aufgrund der Schwerbehinderung.

Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen. Alle Unterlagen können in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beigelegt werden.

Die Schulleitung fügt Ihrem Antrag eine Arbeitsplatzbeschreibung bei, in dem eine Stellungnahme zu den bisher erfolgten Nachteilsausgleichen z.B. durch eine Entlastung bei Pausenaufsichten, durch die Stundenplangestaltung o.ä. enthalten ist.

Bevor die Bezirksregierung über Ihren Antrag entscheidet, wird die Schwerbehindertenvertretung angehört.

Die Genehmigung der zusätzlichen Pflichtstunden erfolgt längstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres. Dann kann erneut ein neuer Antrag gestellt werden.